



Träger von Kindertagesstätten und
Kindertagespflegestellen

Eltern der Kinder in Kindertagesbetreuung

nachrichtlich:

Sozialdezernentinnen und Sozialdezernenten der Land-
kreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg

Landkreistag

Städte- und Gemeindebund

LIGA der freien Wohlfahrtspflege

Landeskitaelternbeirat

Mitglieder des LKJA

Landesverband für Kindertagespflege

Gewerkschaften

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Florian Bogs
Gesch-Z.: 22.15 - 7101
Hausruf: +49 331 866-3911
Fax:

Internet: mbjs.brandenburg.de
florian.bogs@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 24. Januar 2022

**Rahmentestkonzept für Kinder in der Kindertagesbetreuung im
vorschulischen Bereich ab dem 7.2.2022**

Anlagen: Rahmentestkonzept mit Anlagen 1 bis 7

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe Elternvertretungen,
liebe Eltern,

Wie Ihnen bereits mitgeteilt wurde, hat sich die Landesregierung vor dem Hintergrund des aktuellen Pandemiegeschehens dazu entschieden, das seit Mai 2021 etablierte freiwillige Testangebot in den Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen **ab dem 7. Februar 2022** als **Testverpflichtung** über ein Betretungsverbot fortzuführen. Dieses gilt für die Krippen und Kindergärten und Kindertagespflegestellen, die Kinder im vorschulischen Alter betreuen. Für den Hort bestand bereits eine Testverpflichtung, die über die Testpflicht Schule abgedeckt wurde.



Das **Land fördert** die Bereitstellung der erforderlichen Antigen-Schnelltests durch die Kita-Träger bzw. Kindertagespflegepersonen an die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten mittels der Ihnen bereits übersandten Förderrichtlinie **rückwirkend ab dem 1. Januar 2022**.

Vor diesem Hintergrund wurde nun auch das bereits seit 2021 vorliegende **Testkonzept für Kinder im vorschulischen Bereich angepasst und überarbeitet**. Das neue Rahmentestkonzept gilt **ab dem 7. Februar 2022** und ist eine fachliche Unterstützung für die Träger und Kindertagespflegepersonen zur Umsetzung der angeordneten Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz.

Sollten sich aus **übergeordneten Beschlüssen und Vorgaben z.B. zur Priorisierung zu PCR-Testungen**, ergeben, dass das Rahmentestkonzept noch einmal zu aktualisieren ist, wird dies sehr zeitnah erfolgen und Ihnen dieses in der aktualisierten Fassung übersandt. Änderungen/Ergänzungen werden dabei gekennzeichnet.

Besonders möchte ich darauf hinweisen:

- Es ist ein **Rahmentestkonzept**, das in den Kitas und in den Kindertagespflegestellen **konkretisiert** werden kann und soll.
- Es gilt für die **regelmäßigen wöchentlichen Testungen**; weitere Testungen können aufgrund von Entscheidungen der örtlichen Gesundheitsbehörden erforderlich werden.
- Bitte beteiligen Sie im Bereich der Kindertagesstätten den **Kita-Ausschuss**, insbesondere die **Eltern und Beschäftigten** an der Konkretisierung.
- Ich wiederhole meine **dringende Bitte** an die Kita-Träger und Kindertagespflegepersonen, die Antigen-Schnelltests zu beschaffen und an die Eltern kostenfrei auszugeben, soweit keine zentrale Beschaffung durchs Jugendamt erfolgt. Auf die Förderung je ausgegebenen Test (zwei pro Woche) in Höhe von pauschal 3,50 Euro weise ich hin.
- **Informieren Sie als Träger, Kita-Leitung oder als Kindertagespflegeperson sehr zeitnah die Eltern**, ob sie für den Zeitraum ab dem 7. Februar 2022 die Antigen-Schnelltests zur Verfügung stellen können bzw. werden. Hierzu sind Sie rechtlich verpflichtet. Es widerspräche den Informationspflichten der Träger und der Kindertagespflegepersonen, die als Nebenpflichten aus den Betreuungsvereinbarungen abzuleiten sind, wenn sie die Eltern/Personensorgeberechtigten nicht frühzeitig informieren, dass sie keine Tests aus tatsächlichen Gründen zur Verfügung stellen können.
- Als **Kita-Träger / Kita-Leitung oder Kindertagespflegeperson sind sie verpflichtet**, die Elternklärungen über die durchgeführten Tests entgegen-

genzunehmen. Dokumentieren Sie dies bitte. Sie können auch andere Personen damit betrauen, müssen es aber verantworten. **Achtung: Sie müssen nicht prüfen, ob tatsächlich eine Testung erfolgt ist.**

- Bei ernstlichen, begründeten Zweifeln sind nicht sie, d.h. die Träger der Einrichtungen oder die Kindertagespflegepersonen berechtigt, Ermittlungen oder ähnliches anzustellen. Dies obliegt der Gesundheitsverwaltung.
- **Falls vergessen wurde, zu testen**, kann dies in Anwesenheit und Zustimmung der Eltern **ausnahmsweise** in der Kita oder Kindertagespflegestelle nachgeholt werden.
- **Ungetestete Kinder dürfen grundsätzlich nicht betreut werden.** Dies verstößt gegen die Eindämmungsverordnung und widerspricht dem angestrebten Infektionsschutz.

Bitte klären Sie Einzelpunkte ggf. direkt mit Ihrem Jugendamt bzw. mit der örtlichen Gesundheitsverwaltung. **Bedenken Sie aber dabei bitte unbedingt, dass diese bereits sehr stark belastet sind.** Die Einrichtungsaufsicht im MBSJ (Ref. 27, Frau Dr. Bredow) ist nicht für die Beratung und die Überwachung der Testpflicht berufen, da es nicht um eine Verpflichtung geht, die unmittelbar aus dem SGB VIII folgt. Die Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII ist insofern keine Genehmigung mit Bündelungswirkung; daher bleiben die Zuständigkeiten der Fachbehörden – hier der Gesundheitsverwaltung - erhalten. Aber natürlich unterstützen wir gerne, soweit dies machbar bzw. fachlich möglich ist.

Ausdrücklich möchte ich mich an dieser Stelle noch einmal bei allen Akteuren bedanken, die mit ihren Stellungnahmen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der AG Testungen mitgewirkt haben und somit zur Weiterentwicklung des Rahmentestkonzeptes unter Berücksichtigung der Testpflicht beigetragen haben. Hierbei bitte ich um Verständnis, dass aufgrund der unterschiedlichen Interessenlagen nicht alle Hinweise übernommen werden konnten. Aber dies ist ja eine regelmäßig vorkommende Konstellation.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Volker-Gerd Westphal

Leiter der Abteilung für Kinder, Jugend, Sport und Weiterbildung